

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.2 Landschaftsschutzgebiete

(1) Die nachfolgend unter 2.2.1 bis 2.2.6 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen sind Landschaftsschutzgebiete. Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf der äußeren Kante der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

Die Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt gemäß § 21 LG. (Detaillierte Schutzzwecke siehe unter den einzelnen Schutzgebieten).

(2) Verbote

In den unter 2.2.1 bis 2.2.6 genannten Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- a) außerhalb befestigter Straßen- und Fahrwege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;
unberührt bleibt:
 - das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei sowie im Rahmen

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 21 LG festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Nach dem Landesforstgesetz NW gilt im Wald das Fahrverbot für Kraftfahrzeuge auf allen Straßen und Wegen. Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebbaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind.

von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen;

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen und Sträuchern,

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

- Pflege und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

- c) Moore, Heide, Brüche sowie Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;
- d) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Baumschulkulturen anzulegen;

Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u.a. mit Bioziden.

Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählen auch das Auf-den-Stock-setzen der Hecken, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen. Gemäß § 64 Abs.1 Ziff. 2 LG ist das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen jedoch in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten. Für genutzte Gehölze sind Ersatzpflanzungen aus Gehölzen, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen.

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

Hierzu zählen insbesondere der Umbruch der Flächen, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Dränagen.

Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen ist im Wald zulässig.

e) auf den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen Erstaufforstungen vorzunehmen;

f) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

unberührt bleiben:

- die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen unter

Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

- die Errichtung von Wildfütterungen, Ansitzleitern und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen,
- die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- die Unterhaltung der Forstwirtschaftswege,
- der Bau von nicht mit Bindemitteln oder Pflaster befestigten Forstwirtschaftswegen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter besonderer Berücksichtigung des Kleinreliefs und ohne erhebliche und nachhaltige Veränderungen der Bodengestalt,

Als bauliche Anlagen gelten hiernach neben Gebäuden, Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstigen Hütten, insbesondere auch Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbstständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

Die Errichtung von Landarbeiterstellen oder Altenteilerwohnungen bedarf einer Befreiung gemäß § 69 LG.

- das Aufstellen von beweglichen Waldarbeiter-Schutzhütten auf Wegen und Plätzen;

- g) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
unberührt bleiben:
- die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben dienen,
- die Verlegung von Leitungen in der befahrbaren Schwarzdecke von Straßen,
- die Verlegung von Leitungen in Verkehrswegen nach den Vorschriften des Telegraphen-Wegegesetzes (TWG) bei postrechtlichen Planfeststellungsverfahren im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- h) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
unberührt bleiben:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
- das zeitweise Aufstellen von Schildern im Rahmen der Vermarktung land-, forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Erzeugnisse ab Hof;
- i) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
unberührt bleibt:
- das zeitweilige Aufstellen von offenen Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen

Maßnahmen zur Unterhaltung unterirdischer Leitungen sind erlaubt. Siehe aber auch Verbote b und m.

zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten;

j) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen außerhalb von Hofräumen oder genehmigten Zelt- oder Campingplätzen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;

k) außerhalb von Hofräumen und Hausgärten und außerhalb von dazu eingerichteten und genehmigten Plätzen zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen;

unberührt bleiben:

- das Zelten der ansässigen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, auf Wiesen und Weiden in der Nähe der eigenen Wohngebäude,

- das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist;

l) Anlagen für alle Arten von Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport zu errichten sowie Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben;

m) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;

unberührt bleiben:

- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten. Die Verbote des Landesforstgesetzes NW sind zu beachten.

- die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtlich zulässige Entnahme von Bodenschätzen, sofern mit der Entnahme selbst oder durch die sich ihr anschließende Folgenutzung den in diesem Landschaftsplan dargestellten Entwicklungszielen nicht nachhaltig und erheblich zuwidergehandelt wird;

- n) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt beeinträchtigende Weise zu entledigen;
unberührt bleiben, soweit hiervon nicht Biotope nach § 62 LG betroffen sind:
- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,
 - die vorübergehende Ablagerung sowie das Aufbringen von Dünger oder Kompost,
 - die vorübergehende Ablagerung an Uferändern von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder der Fischerei anfallen,
 - die vorübergehende Lagerung auf vorhandenen befestigten Plätzen von Material für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen,
 - das Anlegen von Futterstellen für das Wild in Notzeiten gemäß § 25 Landesjagdgesetz;
- o) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen sowie in Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten;

Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Gülleverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.

unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

(3) Zweckbestimmungen für Brachflächen

In den unter 2.2.1 bis 2.2.6 genannten Landschaftsschutzgebieten sind zur Erreichung des Schutzzweckes bestimmte Brachflächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder in bestimmter Weise zu nutzen, zu bewirtschaften oder zu pflegen.

Diese Zweckbestimmungen für Brachflächen werden im Abschnitt 3 und Kapitel 3 getroffen. Nutzungen, die diesen Zweckbestimmungen widersprechen, sind verboten.

(4) Festsetzungen für die forstliche Nutzung

In den unter 2.2.1 bis 2.2.6 genannten Landschaftsschutzgebieten ist für bestimmte Flächen die Verwendung bestimmter Baumarten für Erst- und Wiederaufforstungen vorgeschrieben oder ausgeschlossen bzw. eine bestimmte Form der Endnutzung von Wald untersagt.

Diese besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden im Kapitel 4 getroffen. Sie sind bei der forstlichen Nutzung zu beachten und, soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

(5) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

In den unter 2.2.1 bis 2.2.6 genannten Landschaftsschutzgebieten sind die jeweils im Abschnitt 5 und Kapitel 5 bezeichneten und in der Ent

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Grundstücke, die staatlichen Flächenstilllegungsprogrammen unterliegen, sind hiervon nicht betroffen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf Seite 84.

wicklungs- und Festsetzungs-
karte entsprechend gekenn-
zeichneten Entwicklungs- und
Pfleßmaßnahmen festgesetzt.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Fürstenberger Wald“

(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden Waldgebietes, das sich durch einen hohen Anteil artenreicher Hainsimsen-Buchenwälder, zahlreicher Quellen und naturnahen Bachläufen mit Unterwasservegetation und bachbegleitenden Grünlandgesellschaften sowie Erlen-Eschenwälder und Bruchwälder auszeichnet,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie; hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Natura 2000-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum),

Hainsimsen – Buchenwald (Natura 2000-Code 9110)

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Natura 2000-Code 3260)

Magere Flachland-Mähwiesen (Natura 2000-Code 6510)

Bei diesem Gebiet handelt es sich um einen Teilbereich des FFH-Gebietes „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ (DE-4518-305). Dieses ist Bestandteil des kohärenten ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/ EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

Das Laubwaldgebiet ist durch seine Größe und Ausprägung, durch das Netz von Quellbächen und naturnahen Fließgewässern mit ihren Auewäldern sowie der nahezu vollständig ausgebildeten Avifauna von landesweit herausragender Bedeutung als wichtiges Vernetzungselement und Refugialraum.

Zentrales Ziel ist der Schutz, die Erhaltung und Entwicklung der alt- und totholzreichen altersheterogenen Hainsimsen- Buchenwälder sowie die Optimierung und Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer, die Erhaltung und Verbesserung der ungestörten Brut- und Nahrungshabitate u.a. des Schwarzstorches sowie der unterschiedlichen Feuchtgrünlandflächen, Hochstauden- und Seggenfluren in den Bachtälern.

Zur weiteren Optimierung zählt auch die mittelfristige Umwandlung von Nadelholzbeständen in standortgerechte Laubwälder, die Entfichtung entlang der Fließgewässer und der Erhalt des Anteils artenreicher Eichenmischwälder. Ergänzende Maßnahmen sind der

Das Gebiet dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Schwarzstorch
Schwarzspecht
Grauspecht
Mittelspecht
Raufußkauz
Rotmilan
Groppe
Bachneunauge
Hirschkäfer

(2) **Spezielle Verbote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- p) Wiederaufforstungen auf in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen sowie im Bereich der FFH-Lebensräume mit anderen als standortgerechten Laubbäumen durchzuführen;
unberührt bleibt:
- die einzel-, trupp- oder gruppenweise Beimischung von Nadelholz in Laubwaldbestände mit einem Anteil bis zu 20% in den Hainsimsen-Buchenwäldern außerhalb von Quellbereichen und Siepen unter der Maßgabe der Erhaltung der für naturnah bewirtschaftete Buchenwälder typischen Arten- und Strukturvielfalt als zeitliche Beimischung und eines flächengleichen Einbringens von Buchen in Nadelholzbestände;
- q) Tier-, Ball-, Rad-, Wasser- und Wintersport auszuüben;
unberührt bleibt:
- das Radfahren und Reiten auf Straßen und befestigten Wegen;

Schutz und die Entwicklung der Waldränder, die Erhaltung von Altholz und die naturnahe Waldbewirtschaftung. Für den Privatwald des Grafen von Westphalen existiert ein Vertrag nach § 48c Abs. 3 LG vom 27. April 2001.

Im FFH-Gebiet, besonders im Bereich der FFH-Lebensraumtypen sind alle, auch forstliche Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten führen können.

Der Waldpflegeplan legt diejenigen Buchenbestände mit gutem und hervorragenden Erhaltungszustand fest, für die eine Beimischung von Nadelholz vertraglich ausgeschlossen ist.

- r) Hunde unangeleint laufen zu lassen; unberührt bleibt:
- der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden.

Der jagdliche Einsatz umfasst nicht die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.

(3) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen

- keine -

(4) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Zusätzlich zu den unter 2.2 genannten Festsetzungen ist es geboten,

- den Hainsimsen-Buchenwald durch den Umbau von nicht standortgerechten Beständen zu vermehren;
- Bestockungen mit standortfremden Gehölzen (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) auf Bruch- und Auwaldstandorten, in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern, in Uferzonen von Kleingewässern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig umzuwandeln sowie unerwünschte Naturverjüngung von Nadelbäumen zu entfernen;
- in den Erlen-Eschen- und Auwäldern die Nutzung auf Teilflächen aufzugeben;
- lebensraumtypische Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse in den Erlen-Eschen- und Auwäldern zu erhalten bzw. zu entwickeln;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln;
- die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft zu fördern;
- geeignete Einzelbäume und Baumgruppen zu Altholzinseln zu entwickeln sowie Totholz und Höhlenbäume zu erhalten.

Die Art und Weise der forstlichen Nutzung und die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Erhaltung oder Wiederherstellung eines dem Schutzzweck entsprechenden Zustandes gewährleisten, sollen durch einen Waldpflegeplan konkret geregelt werden.

Das Verbot des Landschaftsgesetzes, Bäume mit Horsten zu fällen oder Felsen oder Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen, ist zu beachten

(5) Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zusätzlich zu den unter 2.2 genannten Festsetzungen ist es geboten:

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Ziffer 5 (Seite 84).

- die Grünland- und Brachflächen in den Wiesentälern extensiv als Wiesen zu nutzen bzw. zu pflegen;
- naturnahe Strukturen und auentypische Vegetation im Talraum der Fließgewässer „Große Aa“, „Kleine Aa“ und Karbach zu erhalten und zu entwickeln;
- die Wasserqualität und die zum Schutz der FFH-Arten erforderlichen Gewässerstrukturen zu sichern und zu verbessern;
- die die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und indirekten Einleitungen möglichst weitgehend zu reduzieren;
- die biologische Durchgängigkeit der Fließgewässer zu erhalten und zu entwickeln;
- in den Brutzeiten der genannten Vogelarten störende Maßnahmen im näheren Umfeld von Nistplätzen zu unterlassen;
- bituminöse Wege - insbesondere im Bereich von nach § 62 LG geschützten Biotopen, Siepen, Feuchtbereichen – zurückzubauen.

(6) Unberührtheitsklausel

Für die Eigentumsflächen des Grafen von Westphalen gilt für die durch die Verbote nach Abs. 2 und für die durch die Gebote nach Abs. 4 und 5 ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche der Vertrag vom 27. April 2001 zwischen dem Land NW und dem Grafen von Westphalen.

Für den Waldbesitzer sind für die Laufzeit des Vertrages die oben genannten Verbote und Gebote außer Kraft gesetzt.